

Checkliste & Steuerspartipps zum Jahresende 2011

Alle Jahre wieder kommt nicht nur das Christkind, sondern auch der unerfreuliche 32. Dezember. An diesem Tag ist bekanntermaßen einiges zu spät. Die nachstehende Übersicht zu steuerlichen Themen des Jahreswechsels erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Das ist in Anbetracht der Vielfalt des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes auch gar nicht möglich.

• **Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie**

Haben Sie ohnedies vor, Ihre Mitarbeiter zu schulen und lässt es die vorweihnachtliche Zeitknappheit auch zu, dann haben Sie verschiedene Möglichkeiten, steuerliche Begünstigungen in Anspruch zu nehmen: Wer sich einer „vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtung“ (zB WIFI) bedient, kann seit einigen Jahren wahlweise von den Aufwendungen einen gewinnmindernden **Freibetrag von 20%** geltend machen oder eine Gutschrift (= **Prämie**) in Höhe von **6%** am Abgabekonto als Bildungsprämie lukrieren. Grundlage für die Berechnung sind jeweils Aufwendungen (Ausgaben), die unmittelbar Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Seminarbesuche lohnen sich daher!

Hinweis für größere Betriebe: Seit 2003 gibt es auch eine Begünstigung für rein **innerbetriebliche** Aus- und Fortbildungseinrichtungen und zwar in Form eines Freibetrages in Höhe von 20%. Der Gesetzgeber versteht darunter Einrichtungen, die mit einem Teilbetrieb vergleichbar sind und die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Dritten gegenüber nicht anbieten, sondern vielmehr nur die eigenen Arbeitnehmer schulen. Der Makel ist allerdings, dass der Freibetrag (20%) nur bis zur Höhe von 2.000,- der begünstigten Aufwendungen je Kalendertag geltend gemacht werden kann. Achtung – bei solchen innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungsausgaben ist keine Bildungsprämie vorgesehen.

• **Investitionen in Anlagegüter**

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Nettoanschaffungskosten über 400,- können nur im Wege der Abschreibung (kurz: AfA) verteilt auf mehrere Jahre gewinnmindernd abgesetzt werden. Anschaffungen in den letzten 6 Monaten vor dem Bilanzstichtag wirken lediglich über die sog „Halbjahres-Abschreibung“. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Nutzung (Inbetriebnahme) im zu Ende gehenden Wirtschaftsjahr mindestens einen Tag beträgt.

• **Geringwertige Wirtschaftsgüter & Reparaturen**

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Nettoanschaffungskosten bis zu 400,- können als sofortiger Aufwand noch heuer zur Gänze gewinnmindernd geltend gemacht

werden (vielleicht benötigen Sie noch einen Drucker oder einen neuen Bildschirm?). Größere Anschaffungen vor Jahresende bringen immerhin noch die sog „Halbjahres-Abschreibung“.

Übrigens – es muss ja nicht immer etwas Neues gekauft werden: Auch Reparaturen von Wirtschaftsgütern bringen sofortige Betriebsausgaben!

• **Gewinnrealisierung bei Lieferungen und Dienstleistungen**

Durch Verschieben der tatsächlichen Ausführung einer Warenlieferung oder Dienstleistung in das nächste Jahr wird die Gewinnrealisierung verschoben. Denn: Halbfertige Erzeugnisse und Arbeiten werden nicht zum Verkaufspreis bewertet!

• **Abzugsfähige Spenden**

Grundsätzlich können Spenden nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Ausnahmen gibt es nur in beschränktem Ausmaß und die sind im Gesetz mehr oder weniger genau vorgegeben:

a) Spenden „der alten Art“

So können etwa Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehraufgaben bis zu **10% des Vorjahresgewinnes** abgesetzt werden.

Allerdings ist der Kreis solcher „betriebsausgabenvermittelnder“ Empfänger begrenzt. Dazu gehören zum Beispiel Universitätsinstitute oder gemeinnützige Vereine, wobei Letztere in einem von der Finanzverwaltung jährlich aktualisierten Verzeichnis begünstigter Spendenempfänger (siehe BMF-Homepage) aufscheinen müssen. Seit kurzem gehören dazu auch private „Museen von gesamtösterreichischer Bedeutung“ und Dachverbände, deren ausschließlich gemeinnütziger Zweck die Förderung des Behindertensportes ist.

Absetzbar sind außerdem Spenden (Geld- und Sachspenden) von Unternehmen im Rahmen einer **Naturkatastrophenhilfe**, vorausgesetzt der edle Spender nutzt seine Großzügigkeit für Werbezwecke (ein Hinweis zB auf der eigenen Homepage genügt).

b) „Neue Spenden“ durch Steuerreform 2009

Im Jahr 2009 eingeführt durch die damalige Steuerreform wurde die Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben (also auch im privaten Bereich), wenn diese Spende mildtätigen Zwecken oder zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder der Hilfe bei Katastrophenfällen dient. Wichtig ist dabei, dass die empfangende Institution am Tag der Spende in eine spezielle Liste des Ministeriums eingetragen ist. Ohne Eintragung keine Abzugsfähigkeit! Ein Blick in die Homepage des Ministeriums www.bmf.gv.at zahlt sich aus. Für die Spendenabzugsfähigkeit gilt als oberes Limit 10% des Vorjahresgewinnes.

c) Spenden an Feuerwehr, Artenschutz und behördlich genehmigte Tierheime

Bitte beachten Sie, dass derartige Spenden und Spenden zum Zweck des Umwelt-, Natur- und Artenschutz erst ab dem kommenden Jahr 2012 zu einer Steuerersparnis führen werden!

• Aufbewahrungspflicht

Für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftsunterlagen endet zum 31.12.2011 die siebenjährige steuerliche Mindest-Aufbewahrungspflicht für das Jahr 2004. Dabei sind allerdings einige Feinheiten zu beachten:

- Für Unterlagen, die Grundstücke betreffen, gilt eine **zwölfjährige Aufbewahrungsdauer!** Diese Frist beträgt für bestimmte Fälle sogar 22 Jahre.
- Ist ein Abgabenberufungsverfahren oder ein anderes behördliches oder gerichtliches Verfahren (Parteistellung) anhängig, müssen diese Unterlagen bis auf weiteres noch aufbewahrt werden.
- Überhaupt sollten ohne (Raum-) Not betriebliche Unterlagen nicht leichtfertig zu den Klängen des Neujahrskonzertes abgefackelt werden, da auch altes Material in einem zivilrechtlichen Prozess zur Beweisführung dienlich sein kann.
- Beachten Sie bitte auch, dass die Verjährungsfrist nunmehr wieder 10 Jahre beträgt! Wir raten daher, Geschäftsunterlagen unbedingt während dieser Frist aufzubewahren.

• Wertpapierdeckung für Pensions-Rückstellungen

Seit einigen Jahren benötigt man wieder eine Wertpapierdeckung zur Pen-

sions-RSt. Diese Regelung verlangt eine Wertpapierdeckung in Höhe von 50% der im Vorjahr in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungshöhe. Wer diese Vorgabe nicht erfüllt, muss einen gewinnerhöhenden Strafzuschlag von 30% der sog Unterdeckung in Kauf nehmen. Prüfen Sie also, ob Sie Wertpapiere kaufen müssen! Auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung zählen zur Wertpapierdeckung.

Zu einer allfälligen **Abfertigungsrückstellung**: Für Abfertigungen ist bereits seit 2007 keine Deckung mehr verpflichtend.

• Weihnachtsgeschenke und -feier

Der so genannte „geldwerte Vorteil“ aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (wie zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) und die dabei empfangenen Sachzuwendungen sind von der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und den Lohnnebenabgaben bis zu einem Betrag von höchstens 365,- jährlich und je Mitarbeiter befreit. „Jährlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Veranstaltungen eines Jahres zusammenzurechnen sind. Wer mit seinen Mitarbeitern einen kostenintensiven Betriebsausflug im Sommer genossen hat, sollte wissen, dass der geldwerte Vorteil aus der Weihnachtsfeier dann steuerpflichtiger Arbeitslohn ist, soweit der Betrag von insgesamt 365,- überschritten wird.

Für empfangene Sachzuwendungen (zB Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können oder eine Autobahnvignette) können je Mitarbeiter **zusätzlich 186,- jährlich** steuerfrei bleiben. Bargeldgeschenke sind grundsätzlich steuerpflichtig, außer es handelt sich um Goldmünzen, wenn der Goldwert im Vordergrund steht (bis 186,-) oder um Geldzuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (sachbezogen, daher ohne Betragsgrenze).

• Weihnachtsgeschenke an Kunden zu Werbezwecken

Vor einigen Jahren wurde das Umsatzsteuergesetz (kurz: UStG) dahingehend geändert, dass die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes (auch bei Vorliegen eines betrieblichen Anlasses) einer Privatentnahme gleichgestellt wird. So liegt zB ein ust-pflichtiger Vorgang vor, wenn ein Unternehmer seinem Kunden ein Weihnachtsgeschenk überlässt; obwohl hier der betriebliche Werbezweck eindeutig im Vordergrund



steht, tut man umsatzsteuerlich so, als ob es sich um eine Privatentnahme handeln würde. Ausgenommen von dieser USt-Pflicht sind lediglich „Geschenke von geringem Wert“ (das Ministerium hat dies so ausgelegt, dass man einem Kunden nur bis zu 40,- jährlich zuwenden darf, um unter die Toleranzgrenze zu fallen) und Warenmuster.

• USt: Kleinunternehmergrenze überschritten?

„Kleinunternehmer“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist ein Unternehmer, dessen Umsätze pro Jahr 30.000,- netto nicht übersteigen – dabei muss auch der umsatzsteuerliche Eigenverbrauch eingerechnet werden. Derartige Kleinunternehmer sind mit ihren Umsätzen grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, haben im Gegenzug aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Das Gesetz kennt eine **Toleranzgrenze**: Das einmalige Überschreiten des Grenzbeitrages innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15% ist für die Kleinunternehmerbefreiung unschädlich. Wird die Umsatzgrenze gegen Jahresende hin überschritten, dann ist die Umsatzsteuer



erpflicht die Folge und der Unternehmer muss die Mehrwertsteuer für alle Umsätze in diesem Jahr nachträglich entrichten – andererseits steht natürlich der Vorsteuerabzug zu, wenn alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt werden (sprich: Rechnungen vorliegen). Einnahmen-Ausgaben-Rechner können das Überschreiten bzw Nicht-Überschreiten dieser Umsatzgrenze wegen des geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips beeinflussen.

- **Lagerbestand ermitteln (sog Inventur)!**

Alle Unternehmer, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, müssen zum Bilanzstichtag eine Inventur durchführen, um die Menge der auf Lager liegenden **Vorräte** festzustellen – daher zählen, messen, wiegen nicht vergessen. Das gleiche Schicksal ereilt all jene, die zum 1.1.2012 von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Bilanzierung wechseln! Die Inventuraufzeichnungen benötigt Ihr Steuerberater für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Zum Bilanzstichtag müssen auch die halbfertigen Arbeiten (zB nicht abge-

rechnete Dienstleistungen) bewertet werden – auch hier werden Aufzeichnungen benötigt.

- **Forschungsfreibetrag bei Auftragsforschung**

Seit 2005 gibt es auch für Unternehmen, die nicht im eigenen Haus forschen sondern bestimmten Forschungseinrichtungen einen entsprechenden Forschungsauftrag erteilen, einen 25%igen **Forschungsfreibetrag bzw -prämie** (8%) für maximal 100.000,- pa erteilte Forschungsaufträge. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Freibetrages ist, dass der Auftraggeber **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** (idR der 31.12.) dem Auftragnehmer nachweislich (schriftlich) **mitteilt**, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Begünstigung in Anspruch nimmt. Achtung: Ohne rechtzeitige Mitteilung gibt es kein Steuerzucker!

- **Rechnungen per Fax**

Rechnungen per Fax dürfen weiterhin bis 31.12.2012 übermittelt werden. Ab 2013 kann man sich aus einer Fax-Rechnung (voraussichtlich – sollte keine weitere Verlängerung erfolgen) keine Vorsteuer mehr holen.

- **Arbeitnehmerveranlagungen**

Arbeitnehmerveranlagungen (ANV) können nur für die letzten 5 Kalenderjahre beantragt werden. Diese 5-Jahres-Frist bewirkt, dass bis zum Ende des heurigen Jahres die ANV für das Jahr 2006 beantragt werden kann!

- **Spekulationsgewinne realisieren**

Spekulationsverluste im privaten Bereich (zB aus dem Verkauf von Privatgegenständen) können nur mit Spekulationsgewinnen gegen verrechnet werden, die im gleichen Kalenderjahr erzielt werden. Sonst gehen diese Verluste verloren. Vielleicht ist das Verkaufen von Privatvermögen mit Gewinnrealisierung daher vorteilhaft.

Ab 1. April 2012 wird der Verkauf von Wertpapieren durch die sog „Vermögenszuwachssteuer“ in Form der 25%igen KEST besteuert werden, im Privatbereich kommt es zur Endbesteuerungswirkung. Durch die vor rund einem Jahr beschlossene Gesetzesänderung gilt für Wertpapiere keine 1-Jahres-Spekulationsfrist mehr – Kursgewinne werden künftig immer besteuert, außer Sie haben das Wertpapier bereits seit vielen Monaten im Depot (fragen Sie dazu Ihren Bankberater).



Sozialversicherungstipps

- **GSVG-Befreiung für Kleinstunternehmer & Neue Selbständige**

Beitragsbefreit sind sog Kleinstunternehmer, das sind jene Unternehmer mit nicht mehr als 30.000,- Jahresumsatz sowie nicht mehr als 4.488,24 Gewinn im Jahr 2011. Werden beide Grenzwerte nicht überschritten, so kann bis zum Jahresende ein entsprechender **Antrag** gestellt werden. Diese Möglichkeit gibt es allerdings nur für Jungunternehmer, für ältere Unternehmer (Männer über 65 bzw Frauen über 60 Jahre) und für Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die genannten Grenzen nicht überschritten haben.

Ebenso sind Neue Selbständige (das sind Unternehmer ohne Gewerbeschein wie Vortragende, Autoren) erst ab Überschreiten der sog Versicherungsgrenze (4.488,24 bei Zusatzeinkünften, sonst 6.453,36) GSVG-versichert. Optimieren Sie ihren Gewinn diesbezüglich.

Beachten Sie den Grundsatz: keine Beiträge – keine Versicherungsleistungen!

- **Die neue Selbständigenvorsorge**

Freiberufler und Bauern haben ein Wahlrecht (sog opting-in), wenn sie als Unternehmensgründer an der neuen Selbständigenvorsorge mitmachen möchten. Für Neugründer gilt als Frist zur Optionsausübung: Es muss binnen 12 Monaten ab dem Berufsantritt ein entsprechender Antrag an eine Vorsorgekasse gestellt werden.

Die Beitragszahlungen stellen Betriebsausgaben dar, die laufenden Veranlagungserträge bei den Vorsorgekassen sind steuerfrei und die zukünftige Auszahlung wird mit einem fixen 6%igen Steuersatz belegt bzw im Falle einer lebenslänglichen monatlichen Auszahlung ab Antritt der Pension sogar steuerfrei behandelt.

• **Gewinnfreibetrag (GFB)**

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und seit 2010 auch für Bilanzierer (aber nicht für Kapitalgesellschaften) gibt es einen 13%igen Gewinnfreibetrag (kurz: GFB) mit einer jährlichen Obergrenze von 100.000,-. Um diesen Freibetrag optimal ausnützen zu können, ist die zeitgerechte Planung von begünstigten Investitionen (dazu zählt auch der Kauf bestimmter Wertpapiere oder übrigens auch Bundesschatzscheine!!) im zu Ende gehenden Jahr 2011 unbedingt notwendig. Den GFB gibt es in zwei Stufen: Für die ersten 30.000,- Gewinn pro Jahr benötigt man keine Investitionen und auch bei Anwendung von Pauschalierungen stehen trotzdem die 13%

Freibetrag zu. Ist der Gewinn höher als die genannte 30.000er-Grenze, dann sind Investitionen eine Voraussetzung dafür – wie in der Vergangenheit für den FBiG.

Wenn 2011 bereits ausreichend Wertpapiere gekauft worden sind, sollten begünstigte Sachgüterinvestitionen allenfalls in das Jahr 2012 verschoben werden. Natürlich verzichtet man dadurch auf die Halbjahres-AfA für 2011 und erzielt einen höheren Gewinn, aber dafür kann man im Folgejahr den Freibetrag ausnützen, ohne erneut Wertpapiere kaufen zu müssen.

Von einer Verschiebung der Investitionen können Sie jedoch Abstand nehmen, wenn Sie für das kommende Jahr

keinen Gewinn über 30.000,- erwarten bzw wenn Sie ohnehin bereits ausreichende Investitionspläne wälzen, um im Folgejahr die 13%-Grenze voll auszuschöpfen.

Beachten Sie: Jene Wirtschaftsgüter, die in der Vergangenheit als Basis für den FBiG gedient haben, sollten unbedingt erst nach Ablauf von 4 Jahren (sog **Behaltefrist**) ab der Anschaffung aus dem Betrieb ausscheiden, sonst kommt es in der Regel zur Nachversteuerung! Diese Behaltefrist gilt auch für den neuen GFB. Erfreulich ist, dass die 4-jährige Behaltefrist für die „FBiG-Investitionen“ aus dem Jahr 2007 heuer ablaufen wird und so können diese Güter (zB Wertpapiere) wieder verkauft werden.

Spezielle Steuertipps für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

• **Zu- und Abflussprinzip ausnützen**

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist wesentlich, dass Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahme oder Ausgabe tatsächlich vor Jahresende zu einem Zu- oder Abfluss geführt hat. Allerdings wären regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Ende des Jahres (bis zu 15 Tage) zu- oder abfließen, noch dem aktuellen Jahr zuzurechnen. Vorauszahlungen mindern daher grundsätzlich Ihren steuerpflichtigen Gewinn, jedoch sollten Sie des Guten nicht zuviel tun, weil Sie „übertriebene“ Vorauszahlungen, die nicht bloß das laufende und das Folgejahr betreffen, doch wieder genau abgrenzen müssten. Eine freiwillig vorgezogene Vorauszahlung der GSVG-Beiträge des kommenden Jahres wäre aber eine Möglichkeit, Ihren heurigen Gewinn noch zu schmälern. Die Höhe einer vorgezogenen freiwilligen GSVG-Vorauszahlung sollte in etwa der erwarteten Nachzahlung entsprechen, damit diese Maßnahme auch vom Fiskus anerkannt wird.

Das strenge Zu- und Abflussprinzip gilt übrigens auch für Sonderausgaben (daher die Kirchensteuer noch heuer bezahlen) und für außergewöhnliche Belastungen. Wenn Sie bei der Kirchenbeitragsstelle mit mehr als 200,- im Rückstand sind, dann verschieben Sie die darüber hinausgehende Zahlung in das kommende Jahr 2012, denn ab dort wird der steuerwirksame Maximalbetrag auf 400,- jährlich erhöht!

• **Buchführungsgrenzen überschritten?**

Sie haben bisher Ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt? Wenn ja, sollten Sie prüfen, ob diese Art der Gewinnermittlung auch weiterhin für Sie zulässig ist: Übersteigt der **Jahresumsatz** bei Gewerbebetrieben in zwei Jahren hintereinander den Wert von netto 700.000,- (bzw einmalig den Wert von 1 Mio netto, sog „Expressüberschreitung“), sollten Sie unbedingt noch vor dem Jahresende mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufnehmen.

• **Verlustvorträge für die Zukunft retten!**

Verluste, die mittels doppelter Buchführung (Bilanz) ermittelt werden, können zeitlich unbeschränkt in die Zukunft mitgenommen werden. Durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (EAR) ermittelte Verluste sind hingegen benachteiligt:

- Nach der bis Ende 2006 geltenden Rechtslage konnten EAR die sog „Anlaufverluste“ (das sind die Verluste der ersten drei Geschäftsjahre ab Betriebseröffnung) ewig in die Zukunft mitnehmen und mit den nächst auftauchenden Gewinnen verrechnen – egal, wann diese Gewinne eintreten. Weil Verluste ab dem 4. Geschäftsjahr nicht mehr vortragsfähig waren, war es oft ratsam, ab dem 4. Geschäftsjahr freiwillig auf Bilanzierung umzusteigen, um so die Verlustvorträge „haltbar“ zu machen.
- Seit 2007 gilt für EAR eine neue Regel: So können ab 2007 nur mehr (aber dafür generell, auch wenn es sich nicht um „Anlaufverluste“ handelt) die Verluste aus den letzten drei Jahren geltend gemacht werden. **Ältere Verluste (sofern nicht obiger Punkt) gehen damit automatisch verloren**, wenn sie nicht innerhalb der drei nachfolgenden Geschäftsjahre mit Gewinnen verrechnet werden konnten. Wer sich diesem Risiko nicht aussetzen möchte, sollte **freiwillig zur Bilanzierung übergangen**, um auf diese Weise die Verluste unbegrenzt vortragen zu können.
- Sollten daher die Verluste andauern und die Gefahr bestehen, dass die Verluste „abreifen“, könnte ein freiwilliger Wechsel zur Bilanzierung die Vortragsfähigkeit der künftigen Verluste retten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die **Verlustaussichten** und einen allfälligen Wechsel der Gewinnermittlungsart!

• **Gewinnfreibetrag**

Siehe dazu die Ausführungen für alle Betriebe (dort der letzte Punkt). ■